Dieter Stöckl

Von: landraetin@kreis-ploen.de
Gesendet: Freitag, 8. November 2019 07:49
An: stoeckl.kwg@t-online.de
Cc: landraetin@kreis-ploen.de; gremienbuero@kreis-ploen.de; Yvonne-Maria.Wiegner@kreis-ploen.de; Thorsten.Bents@kreis-ploen.de; Ute.Runge@kreis-ploen.de; Annette.Zigelski@kreis-ploen.de; Andreas.Siebelts@kreis-ploen.de
Betreff: AW: Anfrage der KWG-Fraktion
Anlagen: Maßnahmen gegen das Insektensterben.pdf; Satzungstext.pdf

Sehr geehrter Herr Stöckl,

zunächst möchte ich mich für die lange Bearbeitungsdauer Ihrer Anfrage entschuldigen. Aufgrund vielfältiger Aufgaben und weiterer Anfragen war eine zeitnahere Beantwortung der Fragen leider nicht möglich.
Auf Ihre Fragen möchte ich nachfolgend wie folgt antworten:

1. **Umsetzung des Beschlusses v. 21. 02.2019 (TOP 17, Pkt. 2. u. 3.), Maßnahmen des Kreises gegen das Insektensterben mit seinen gravierenden Auswirkungen**
   Welche Aktivitäten und Ergebnisse wurde bisher ergriffen bzw. erzielt. Sind weitere (bis wann) geplant?

Mit Schreiben vom 17.07.2019 wurden Städte, Ämter und Gemeinden sowie der Kreisbauernverband und die Deutsche Bahn angeschrieben zum Thema „Maßnahmen gegen das Insektensterben“. Das Schreiben habe ich der Mail beigefügt.
Die Information der privaten Haushalte erfolgte im Internet. Auf der Unterseite des Umweltamtes auf der Homepage des Kreises Plön sind alle Beschlüsse und Berichte zum Insektensterben und 3 Links unter „Aktuelles“ eingestellt, die sich mit der Anlage von Blühstreifen bzw. Blühflachen befassen.

2. **Umsetzung des Beschlusses v. 09.05.2019 (TOP 14.5, Pkt. 2.), Schaffung neuer Lebensräume für Insekten durch das Anlegen weiterer Blühflächen auf geeigneten Flächen des Kreises Plön sowie für die Beschaffung und den Aufbau von Insektenhotels.**

Wurden bereits Blühflächen auf kreiseigenen Flächen angelegt (aufbereitet und/oder eingesät)? Wo liegen diese Flächen und wie groß sind sie? Sind weitere Flächen vorgesehen und bis wann sollen sie in Blühflächen umgewandelt werden?
Wurden bereits Insektenhotels (wenn ja, wo) aufgestellt? Ist die Aufstellung weiterer Insektenhotels geplant (wo, bis wann)?

Aktuell haben wir gerade eine kleine Fläche von ca. 50 m² in Lütjenburg am Hoffmann-von-Fallersleben-Schulzentrum zur Umgestaltung zu einer Blühfläche beauftragt. In Lütjenburg sind darüber hinaus bereits mehrere Insektenhotels sowie ein insektenfreundlicher Kleingartenbereich und ein grünes Klassenzimmer vorhanden.

Unsere bereits angelegte Blühfläche im Bereich der Kreisverwaltung Plön (ehemalige Streuobstwiese) hat sich leider nicht gut entwickelt und wird nochmals zu überarbeiten sein.

Weitere Flächen werden sukzessiv, da wo es sich im Bereich unserer Liegenschaften anbietet, hergerichtet.

Darüber hinaus befinden sich momentan 10 kleinere Insektenhotels im Beschaffungsvorgang. Diese werden dann noch in diesem Jahr im Bereich unserer Schulliegenschaften installiert und können dann rechtzeitig im Frühjahr „bezogen“ werden.

3. **Beirat für Naturschutz**
   Uns ist bekannt, dass es den Beirat für Naturschutz gibt. Nicht bekannt sind uns die Themen, Empfehlungen, Aktivitäten und Maßnahmen, mit denen sich der Beirat beschäftigt und beschäftigt hat. Bitte informieren Sie

uns darüber. Zu Zeiten des Klimawandels und Insektensterbens sollten diese Ergebnisse/Erkenntnisse auch veröffentlicht werden.

Der Beirat für Naturschutz des Kreises Plön ist kein kommunalpolitischer Beirat, sondern ein Gremium mit beratender Funktion von ehrenamtlich tätigen fachkundigen Bürgern zur Unterstützung der Naturschutzbehörde nach Maßgabe des Landesnaturschutzgesetzes. Der Beirat hat keine Entscheidungsbefugnis und Kontrollfunktion, sondern beschränkt sich auf Beratungen und Empfehlungen.
Dem Naturschutzbeirat werden die wichtigeren Entscheidungsgegenstände der Naturschutzbehörde vorgetragen und zur Beratung gestellt, in der Regel zumindest Planungen auf allen Ebenen. Ein Grund für die nicht öffentlichen Beratungen ist u.a., dass durchaus über größere Genehmigungsverfahren mit sensiblen Daten gesprochen werde. Die Naturschutzbeiräte sind als Verwaltungsorgane zur Geheimhaltung verpflichtet, zumal häufig eigentumsrechtliche Interessen berührt, sowie Planungen im Frühstadium besprochen werden.
Im Landesnaturschutzgesetz wird in § 44 die Einrichtung von Beiräten und Kreisbeauftragten für Naturschutz geregelt. Die Kreisbeauftragten für Naturschutz und die Beiratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Das Nähere über die Zusammensetzung, die Berufung, die Amtsdauer, den Vorsitz, die Vertretung und die Entschädigung der Beiräte sowie über die Berufung, die Amtsdauer, die Vertretung und die Entschädigung der Kreisbeauftragten regelt die untere Naturschutzbehörde, die den Beirat beruft und die oder den Kreisbeauftragten bestellt**, durch Satzung**. Darin regelt sie ferner die Beteiligung der Beiräte und der Kreisbeauftragten an ihren Entscheidungen.
Eine explizite Vorschrift über den Ausschluss oder die Zulassung der Öffentlichkeit findet sich nicht in § 44 LNatSchG jedoch in der „**Satzung des Beirates für Naturschutz und den Kreisbeauftragten für Naturschutz beim Kreis Plön vom 28. April 2011"**, die ich Ihnen ebenfalls beifüge.
Bei der Satzung des Beirates für Naturschutz handelt es sich um eine spezialgesetzliche (weisungsgebundene) Regelung, über die allein die Landrätin / der Landrat als untere Naturschutzbehörde entscheidet. Rechtsgrundlagen sind das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) und das Landesverwaltungsgesetz (LVwG). In der vom Kreistag, BUA und HA in 2011 zur Kenntnis genommenen Satzung heißt es im dritten Absatz des Paragrafen 4: „Die Sitzungen des Beirats sind nicht öffentlich. Der Beirat kann auf Antrag, nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde, die Teilnahme von Dritten an einer Sitzung zulassen, soweit dies sachdienlich ist und wichtige Gründe nicht entgegenstehen".
Aus den vorstehend genannten Gründen werden daher die Einladungen und die Protokolle des Beirates für Naturschutz nicht an die Gremien der Selbstverwaltung versandt und die Öffentlichkeit über die Sitzungen und deren Ergebnisse informiert.

Mit freundlichen Grüßen

Stephanie Ladwig
-Landrätin-

Wichtige Hinweise:
Bitte geben Sie in E-Mails immer Ihre Postanschrift an, da es nicht moeglich ist,
auf alle Eingaben per E-Mail zu antworten.

Sofern etwa fuer Verfahrensantraege, Rechtsbehelfe oder sonstige Erklaerungen durch Rechtsvorschrift
die Schriftform vorgeschrieben ist, wird diese grundsaetzlich nur durch die Uebersendung per Post oder Fax eingehalten.

Bestimmte Gesetze geben Ihnen die Moeglichkeit, die Schriftform zu ersetzen.
Ist eine solche Ersetzungsmoeglichkeit gegeben und machen Sie davon Gebrauch,
ist keine zusaetzliche schriftliche Uebersendung per Post oder Fax erforderlich.